

**Beschluss Nr. 822/2017**

Schwyz, 31. Oktober 2017/ju

Verlängerung der Norm zur Ausgabenbremse

Beantwortung der Motion M 4/17

1. Wortlaut der Motion

Am 13. Juni 2017 haben die Kantonsräte Herbert Huwiler, Walter Duss, Thomas Haas und Othmar Büeler folgende Motion eingereicht:

„§ 73³ der Geschäftsordnung des Kantonsrats legt die sogenannte Ausgabenbremse wie folgt fest: „Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, gelten als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.“ In der Schlussbestimmung zur Geschäftsordnung des Kantonsrats wird mit § 83 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Juni 2012 die Norm zur Ausgabenbremse befristet bis zum 31.12.2017. Ohne eine Verlängerung würde also die Ausgabenbremse per 31.12.2017 ausser Kraft gesetzt.

Derzeit wird die Geschäftsordnung des Kantonsrates revidiert. Es ist derzeit nicht sicher, ob die neue Geschäftsordnung per 01.01.2018 bereits in Kraft gesetzt werden kann. Um zu verhindern, dass die bewährte Ausgabenbremse per Anfang nächstes Jahr ausgesetzt wird, laden wir den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage ein, welche die zeitliche Befristung von § 73 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates aufhebt. Mit der Beratung der neuen Geschäftsordnung im Kantonsrat kann über die wünschenswerte Beibehaltung oder aber die ersatzlose Streichung des genannten Paragraphen definitiv entschieden werden. Zu verhindern ist, dass durch eine Absetzung der Ausgabenbremse und eine kurz darauf folgende Wiedereinführung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in rascher Abfolge verändert werden.

Mit der Ausgabenbremse wollte der Kantonsrat erreichen, dass Antragsteller im Kantonsrat, die für bestimmte Zwecke mehr ausgeben wollen, eine breite Zustimmung finden und eine qualifizierte Hürde überwinden müssen. Diese höhere Anforderung gegenüber Ausgabenbeschlüssen soll zur Ausgabendisziplinierung und damit zur Sparsamkeit beitragen.

Die Motionäre sind der Ansicht, dass die Ausgabenbremse die beabsichtigte Wirkung in den letzten vier Jahren erbracht hat. In Anbetracht der angespannten Finanzlage des Kantons soll ein

Zeichen gesetzt werden, dass einem gesunden, mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt eine hohe Priorität eingeräumt wird.“

2. Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen des Massnahmenplans 2011 hat der Kantonsrat am 28. Juni 2012 der Änderung der Norm zur Ausgabenbremse gemäss § 73 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, SRSZ 142.110, GO-KR, mit einer befristeten Übergangsbestimmung bis 31. Dezember 2017 zugestimmt. Mit der Ausgabenbremse wollte der Kantonsrat eine breite Zustimmung für Ausgabenbeschlüsse erreichen, was mitunter zur Ausgabendisziplinierung und damit zur Sparsamkeit seit 2012 beigetragen hat.

Interkantonale finden sich vielfältige Ausprägungen an Ausgaben- und Schuldenbremsen. Der Kanton Schwyz kennt ein vergleichsweise einfaches und praktikables System. Mit den §§ 6 und 7 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013, SRSZ 144.110, FHG, wird der mittelfristige Haushaltsausgleich und die Vermeidung von negativem Eigenkapital sichergestellt. Mechanismen zur Schuldenbegrenzung sind im Kanton Schwyz nicht notwendig, da dieser grundsätzlich keine Verschuldung aufweist und die §§ 6 und 7 FHG einen Schuldenaufbau verhindern. Der AFP 2018–2021 rechnet für das Voranschlagsjahr 2018 mit einem Eigenkapital von 159 Mio. Franken und einem Nettovermögen von 27 Mio. Franken. Eine Ausgabenbremse, wie seit 2012 gemäss § 73 GO-KR vorgesehen, schränkt die Kompetenzen des Kantonsrates ein und kann eine sinnvolle Ergänzung zu den §§ 6 und 7 FHG darstellen.

Der Kantonsrat hat die Ratsleitung mit einer Totalrevision der GO-KR beauftragt. Sinnvollerweise wird die Prüfung der Ausgabenbremse gemäss § 73 GO-KR im Rahmen der Totalrevision geprüft und im institutionalisierten Gesetzgebungsprozess behandelt.

Der Regierungsrat teilt die Argumente der Motionäre für eine Weiterführung einer Ausgabenbremse und erachtet diese als zielführend. Er ist aber der Ansicht, dass die weitere Ausgestaltung und Umsetzung abgestimmt auf die Totalrevision der GO-KR zu erfolgen hat und durch die zuständige Ratsleitung im Rahmen des initiierten Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen ist.

Bis zum Inkrafttreten der revidierten GO-KR wird eine mehrmonatige Regelungslücke bezüglich Ausgabenbremse entstehen. Dies lässt sich aufgrund der zeitlichen Verhältnisse nicht vermeiden und kann im Rahmen der ordentlichen Revision der GO-KR geprüft und allenfalls geschlossen werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt,
 - a) die Motion erheblich zu erklären und
 - b) die Ratsleitung mit dem Vollzug zu beauftragen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Finanzkontrolle; Amt für Finanzen.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber